

Antragstellende/r

Name, Vorname

Rechtliche/r Vertreter/in

Name, Vorname

Belehrung
zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(§§ 1, 3 AsylbLG)

Bevor Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG beansprucht werden können, ist sämtliches verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seiner im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen aufzubrauchen.

Zu den Familienangehörigen gehören, soweit sie in einem Haushalt leben und wirtschaften,

- der Ehe- oder Lebenspartner,
- minderjährige Kinder.

Einkommen

Was ist Einkommen?

Hierunter fallen grundsätzlich alle dem Leistungsberechtigten und seinen im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben).

Bis auf das unter § 7 Abs. 5 AsylbLG genannte Schmerzensgeld sind auch zweckgebundene Zuwendungen von Geldbeträgen als Einkommen zu werten.

Was muss ich tun, wenn ich einer Erwerbstätigkeit nachgehe?

Dem Leistungsträger ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie oder die mit Ihnen in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen eine Beschäftigung aufnehmen (spätestens am 3. Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit).

Wird diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR** geahndet werden.

Folgende Unterlagen müssen Sie hierzu bei Ihrem Sachbearbeiter unverzüglich einreichen:

- Arbeitsvertrag
- ggf. Nachweis über Ihr Krankenversicherungsverhältnis (Mitgliedsbescheinigung)
- monatliche Vorlage Ihrer Lohnbescheinigungen

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht Ihnen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn Sie nicht arbeiten würden.

Gemäß § 7 Absatz 3 AsylbLG sind 25% des verfügbaren Einkommens aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit vom Einkommen abzusetzen. Dieser Freibetrag ist begrenzt auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs (Bargeldbedarf plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Stufe (z.B. im Jahr 2021 beträgt der Regelbedarf für eine alleinstehende Person 364 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 182 Euro). Mit Erhöhung oder Absenkung der Regelbedarfe ändert sich dieser Betrag entsprechend.

Darüber hinaus sind vom Einkommen Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Versicherungsbeiträge, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie Fahrkosten abzusetzen.

Vermögen

Der Gesetzgeber hat als kleinen Vermögensfreibetrag für notwendige Anschaffungen für Leistungsberechtigte und ihre Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils einen Freibetrag in Höhe von 200 Euro eingeführt. Der Anschaffungsfreibetrag dient Ansparungen in erster Linie für Bekleidung (z. B. Wintermantel, Wäsche, Schuhe). Ferner bleiben Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Ihre Mitwirkungspflichten

Nach § 60 SGB I sind Sie verpflichtet:

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Hierzu gehören alle Einkommens- und Vermögensverhältnisse jeder Art und Herkunft, die nicht nur von Ihnen, sondern auch aller in Ihrem Haushalt lebenden Angehörigen zufließen.

Ebenso ist jede Veränderung der Familien- und Aufenthaltsverhältnisse, auch bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhausaufenthalt, Reise, etc.) mitzuteilen.

Folgen der Pflichtverletzung

Kommen Sie der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I nicht nach, kann nach § 66 SGB I der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Sind aufgrund falscher Angaben Leistungen bezogen worden, sind die gewährten Hilfen zu erstatten. Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise auch der Straftatbestand des Betruges vorliegt.

Gleiches gilt, wenn Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind und dadurch Überzahlungen eingetreten sind.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Belehrung zur Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG vollständig erhalten habe/n.

Unterschrift Antragstellende/r / rechtliche/r Vertreter/in

Datum

Unterschrift antragstellende/r Ehepartner/in / Lebenspartner/in

Datum